

Ort, Datum: Schwaz, am 23.05.2024

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung am 22.05.2024, TOP 10 gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, beschlossen, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 10.04.2024, Zahl 926-2024-00006, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vor:

Im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. .761, 1809/1, 1817/2, 1825/2, 1828/1, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG 2022,

im Bereich von Teilflächen des Grundstückes Gst.Nr. 1824/1, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche Hofstelle in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2022,

im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 1824/1, 1825/2, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche Grünanlage in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2022,

im Bereich von Teilflächen des Grundstückes Gst.Nr. 1824/1, KG 87007 Schwaz, von derzeit Wohngebiet in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2022,

im Bereich von Teilflächen des Grundstückes Gst.Nr. 1825/2, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche Grünanlage in künftig Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG 2022,

im Bereich von Teilflächen des Grundstückes Gst.Nr. 2414, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen gemäß § 43 (1) b TROG 2022, Festlegung: Grünanlage.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 24.05.2024 bis einschließlich 21.06.2024.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt Schwaz zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

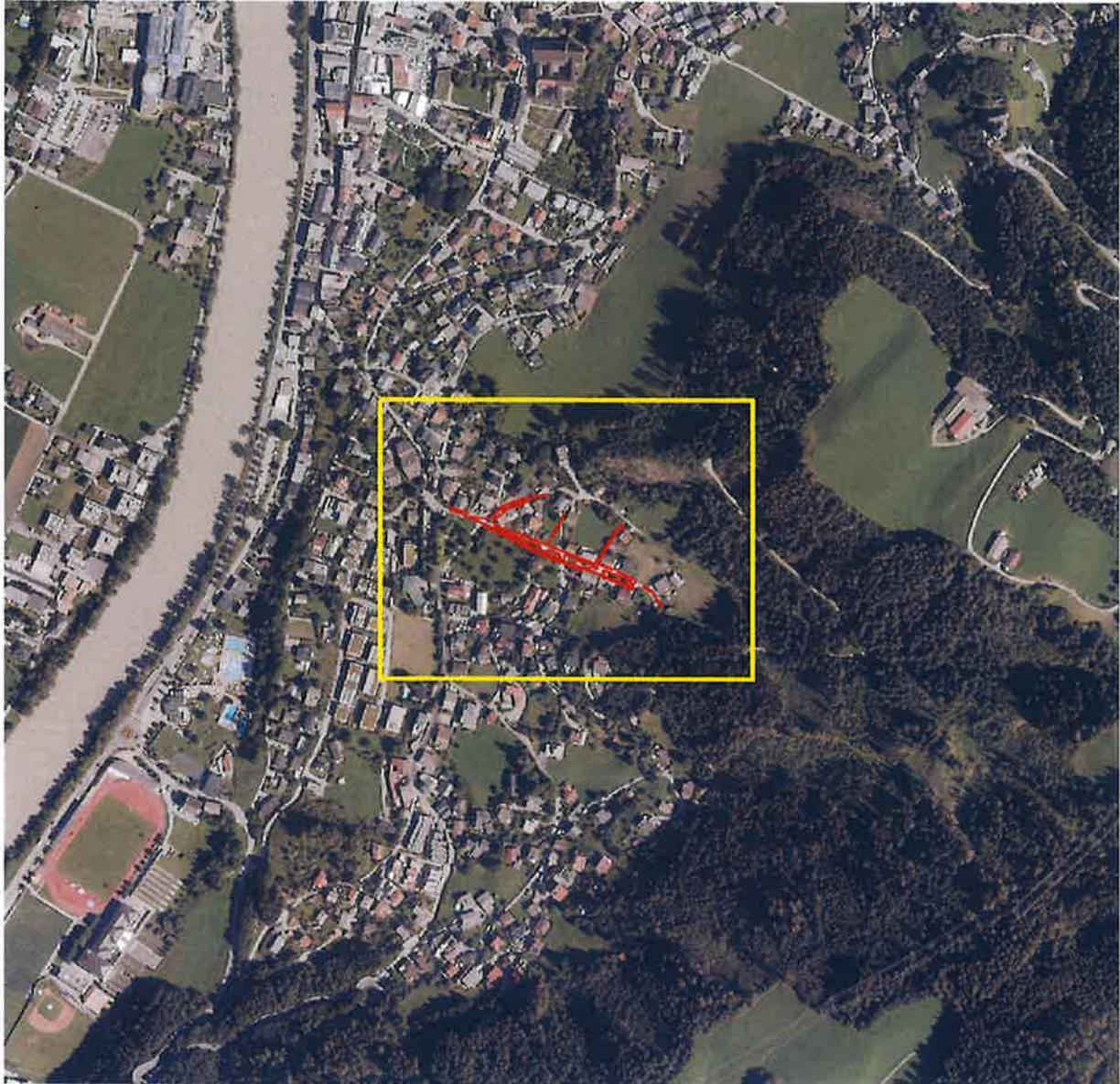
Gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Schwaz ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Schwaz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der

Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Gemeinderat,
die Bürgermeisterin:



Victoria Weber, MSc



Angeschlagen am: 24.05.24
Abgenommen am: